

Christlich Soziale Union in Bayern

Teil – Schiedsspruch

In der Landesschiedsgerichtssache des Kreisvorstandes der Jungen Union W – Stadt,
vertreten durch den Kreisvorsitzenden K aus W

g e g e n

-Antragsteller-

den Bezirksvorstand der Jungen Union in U,W,
vertreten durch den Bezirksvorsitzenden K[1]

w e g e n

-Antragsgegner-

Feststellung

erläßt das Landesschiedsgericht unter Mitwirkung von

Notar Franz Weber (Vorsitzender)
Amtsgerichtsdirektor Eduard Dorn, Günzburg (jur. Beisitzer)
Rechtsanwalt G. Völlinger, Neustadt/Aisch (jur. Beisitzer)
Marianne Schlund, Memmelsdorf (Laienbeisitzerin)
Franz J. Wutz, Landshut (Laienbeisitzer)

aufgrund mündlicher Verhandlung vom 30.05.1970 in M folgenden Teil - Schiedsspruch:

Es wird festgestellt, daß die Wahl des Kreisvorstandes der Jungen Union W
– Stadt vom 07.03.1970 ordnungsgemäß zustande gekommen ist.

Tatbestand

Mit Antrag des Kreisvorstandes des Kreisverbandes W - Stadt der Jungen Union in Bayern vom 13.04.70
wurde an das Landesschiedsgericht der Christlich Sozialen Union in Bayern folgender Antrag gestellt:

"Der Beschluß des Bezirksvorstandes der Jungen Union in U vom 24.03.70
(s. Anlage) in Sachen Anfechtung der Vorstandswahlen vom 12.03.70 des
Kreisverbandes W – Stadt verstößt gegen die Satzung und ist unwirksam.

Zugleich beantragen wir vorab eine

einstweilige Verfügung, welche es dem Antragsgegner bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Hauptantrag untersagt, nach Ziffer 3 des angefochtenen Beschlusses eine Neuwahl des Kreisvorstandes durch den Bezirksvorsitzenden durchführen zu lassen".

Der Bezirksvorstand der Jungen Union in U, W, beantragte mündlich die Abweisung dieses Antrages. Schriftsätze des Antragsgegners wurden nicht eingereicht.

Der Beschluß des Bezirksvorstandes der Jungen Union in U wird in Kopie diesem Teil - Schiedsspruch beigelegt.

In der Sitzung des Landesschiedsgerichts am 30.05.70 wurde der Antrag des Kreisverbandes W - Stadt der Jungen Union in Bayern wie folgt abgeändert:

1. Es soll festgestellt werden, daß die Wahl des JU - Kreisvorstandes vom 12. März 1970 rechtswirksam erfolgt ist.
2. Es soll festgestellt werden, daß ein Bezirksvorstand der Jungen Union seine Kompetenzen überschreitet, wenn er, wie im vorliegenden Falle geschehen, gemäß § 19 Abs. 2 h der CSU - Satzung die Wahl eines Kreisvorstandes der Jungen Union für ungültig erklärt.
3. Es soll festgestellt werden, daß die am 26.11.69 beschlossene Geschäftsordnung der Satzung der JU und der Satzung der CSU hinsichtlich der Ladungsform- und Fristvorschriften entspricht.

Begründung

Das Landesschiedsgericht der Christlich Sozialen Union in Bayern ist gemäß § 42 der Satzung der Jungen Union Bayern in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Satzung der CSU und § 12 Abs. 3 der Schiedsgerichtsordnung der CSU zuständig.

Im übrigen haben sowohl Antragsteller wie Antragsgegner die Zuständigkeit des Landesschiedsgerichts der CSU in Bayern anerkannt.

Am 12.03.70 wurde in der Kreisversammlung der Jungen Union folgender Kreisvorstand gewählt:

Als Vorsitzender: K,
als stellvertretender Vorsitzender: M und W,
als Beisitzer: B, B[1], K[2] und B[1]

als cooptierter Rechtsreferent: B[3],
als Kassier: K[3].

Zur Vorbereitung dieser Kreisversammlungen fanden verschiedene Kreisvorstandssitzungen statt, die aufgrund der am 26.11.1969 einstimmig angenommenen Geschäftsordnung des Kreisvorstandes der Jungen Union W - Stadt einberufen wurden.

In der Kreisvorstandssitzung vom 11.02.70 waren elf neue Mitglieder aufgenommen worden.

In der Vorstandssitzung vom 23.02.70, die vom Bezirksvorsitzenden der Jungen Union in U geleitet wurde, wurde beschlossen, daß in der Kreisversammlung zur Neuwahl des Vorstandes alle diejenigen Mitglieder stimmberechtigt sein sollen, die auf der Mitgliederliste der Geschäftsstelle verzeichnet sind und die bisher ausweislich der Vorstandsprotokolle aufgenommen wurden.

Der Wahlvorgang entsprach der Satzung, was ebenfalls unbestritten ist.

Die Vorstandsmitglieder wurden satzungsgemäß gewählt.

Es war zu entscheiden, wie geschehen.

Die Punkte 2 und 3 des Antrags bedürfen noch der Stellungnahme der Landesvorstandschafft der Jungen Union und der Satzungskommission der CSU.

Nach Eingang dieser Stellungnahme wird das Landesschiedsgericht über Punkt 2 und 3 des neuformulierten Antrags entscheiden.

Die Entscheidung ist endgültig.